



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

**Regelung des Flugplatzverkehrs für den
Sonderlandeplatz Müllheim (EDSM)**

Gemäß § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und § 22 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Sonderlandeplatz folgende Regelung getroffen:

1. Allgemeines

- 1.1. Der Sonderlandeplatz unterliegt keiner Betriebspflicht.
- 1.2. Für die Benutzung ist eine vorherige Zustimmung des Genehmigungsinhabers/Platzhalters erforderlich, PPR (prior permission required).
- 1.3. Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit „Müllheim RADIO“ aufzunehmen.
- 1.4. Platzrunden sind entsprechend der im Luftfahrthandbuch AIP VFR veröffentlichten Sichtflugkarte zu fliegen.
- 1.5. Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft auf der Frequenz der örtlichen Flugleitung aufrecht zu erhalten.
- 1.6. Direktanflüge und Direktabflüge sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Lärmvermeidung mit Zustimmung der Flugleitung möglich, wenn es der Platzrundenverkehr zulässt.
- 1.7. Vor dem erstmaligen Anflug sind platzfremde Führer von Luftfahrzeugen, die mit Tragflächen fliegen und nicht Segelflugzeug, Motorsegler oder Luftsportgerät aufgrund örtlicher Besonderheiten durch verminderte Streifenbreiten sowie den nicht-regelkonformen Längsneigungswechsel südlich THR 16 einzuweisen.

2. Motorgetriebene Luftfahrzeuge

- 2.1. Das Überfliegen der Ortschaften in der Umgebung des Landeplatzes (Badenweiler, Müllheim, Niederweiler, Hügelsheim, Buggingen, Dattingen, Britzingen und Zunzingen) ist aus Lärmschutzgründen zu vermeiden.
- 2.2. Bei gelbem Blinklicht auf der Startwinde sowie bei auf der Piste ausliegenden Windenseilen sind Starts und Landungen von motorgetriebenen Luftfahrzeugen untersagt. Liegen die Windenseile lediglich im Sicherheitsstreifen aus, können Starts/Landungen durchgeführt werden, das Rollen ist dort untersagt.
- 2.3. Die vorgelagerte Segelfluggpiste 34 ist zum Startlauf für alle Luftfahrzeuge in Richtung Norden geeignet.
- 2.4. Luftfahrzeuge mit Segelflugzeugen im Schlepp oder mit anhängenden Seil fliegen die östliche Platzrunde.
- 2.5. Bei Flugzeugschleppstart in Richtung 16 darf die Landstraße L 125 nicht unter 300 ft GND überflogen werden. Segelflugzeuge haben diese Straße in solcher Höhe zu überfliegen, dass eine Gefährdung nicht eintreten kann.
- 2.6. Landungen mit anhängendem Schleppseil sind nicht zulässig.
- 2.7. Der Seilabwurf ist mit der Flugleitung zu koordinieren.
- 2.8. Der Anflug zur Seilabwurfstelle muss so erfolgen, dass öffentliche Wege in ausreichender Höhe überflogen werden.

3. Segelflugbetrieb

- 3.1. Der Segelflugbetrieb ist auf der Grundlage der Segelflugbetriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Club e.V. in ihrer jeweilig gültigen Fassung durchzuführen.
- 3.2. Segelflugzeuge und Motorsegler mit abgestellten Triebwerk fliegen die westliche verkürzte Platzrunde, soweit dies möglich ist.
- 3.3. Besondere Regelung für den Windschleppbetrieb:
 - 3.3.1. Sofern der Windenstartbetrieb nicht vom Flugleiter unmittelbar geleitet wird, muss der vom Flugleiter bestimmte Startleiter in Verbindung mit ihm stehen und sich an seine Weisungen halten.
 - 3.3.2. Zwischen dem Flug-/Startleiter und der Startwinde muss während des Segelflugbetriebs eine ständige und betriebssichere Sprechverbindung (nicht Flugfunk) bestehen. Ohne Sprechverbindung darf nicht gestartet werden.

3.3.3. Der Startvorgang ist von dem Startwindenfahrer von Beginn an so lange durch eine auf der Startwinde installierte gelbe Warnblinkleuchte zu signalisieren, bis das Schleppseil ganz eingezogen ist. Bei Störung der Warnblinkleuchte darf die Startwinde nicht betrieben werden.

3.3.4. Windenstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn

3.3.4.1. sich kein anderes Luftfahrzeug im Startvorgang, im Endanflug oder beim Rollen auf der Piste bzw. im Sicherheitsstreifen befindet.

3.3.4.2. der Windenschleppbereich am Boden und in der Luft frei ist.

3.3.4.3. eine Gefährdung von Personen, Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen durch das Herabfallen des Schleppseiles ausgeschlossen ist.

4. Verkehr auf den Betriebsflächen

4.1. Während des Flugbetriebs dürfen auf dem Sonderlandeplatz nur die gekennzeichneten Betriebsfahrzeuge verkehren.

4.2. Sonstige Fahrzeuge aller Art und Fußgänger dürfen die Flugbetriebsflächen nur mit Erlaubnis der Flugleitung befahren bzw. begehen.

4.3. Den zur Sicherung des Flugplatzverkehrs erlassenen Verfügungen der Flugleitung ist Folge zu leisten.

5. Hinweise

5.1. Verminderte Breite des Sicherheitsstreifens an zwei Stellen:

a. nördlich der $\frac{1}{2}$ - Bahn auf einer Länge von ca. 96 m steht nur eine Minimalbreite von 13,3 m zur Verfügung.

b. südlich der $\frac{1}{2}$ - Bahn auf einer Länge von ca. 110 m steht nur eine Minimalbreite von 12,9 m zur Verfügung.

5.2. Nichtregelkonformer Längsneigungswechsel südlich THR 16. Längsschnitt siehe AIP VFR.

5.3. Für einen separaten Rollweg außerhalb der Piste ist kein Platz gemäß den Richtlinien vorhanden. Der Zurollweg zur Piste 16 bzw. 34 erfolgt deshalb über die Piste oder über deren Streifen. Unabhängig welcher Zurollweg genutzt wird, steht für diesen Zeitraum keine Piste für landende und startende Luftfahrzeuge zur Verfügung.

6. Ordnungswidrigkeiten:

Verstöße gegen die vorstehende Regelung können nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 19 LuftVO als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Schlussbestimmung

Diese Regelung des Flugplatzverkehrs tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft

Regierungspräsidium Stuttgart

Az.: RPS46_2-3846-662/4/12

Freiburg, den 24.04.2023

gez. Jost